



GEMEINDE
RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
Letzte Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung
Inkraftsetzung der letzten Ergänzung bzw. Änderungen

11. Dezember 2000
23. Juni 2025
01. Januar 2026

Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 14. Juli 2025 /fsu

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass sie die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur deckt (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).¹

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.²

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand werden der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|---|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert | Aufwandgebühr II |

Die Aufwandgebühren I und II zu diesem Reglement sind im Gebührentarif festgelegt.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

¹ Änderung gültig per 01.01.2026

² Änderung gültig per 01.01.2026

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ³

¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. Auslagen werden zu den Pauschalgebühren hinzugerechnet (Art. 1 Abs. 2).

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.⁴

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

³ Änderungen gültig per 01.01.2026

⁴ Änderung gültig per 01.01.2026

schung nach den Erben

¹¹ Publikation des Erbenrufes	Fr. 20.00
¹² Testamentseröffnung mittels Publikation	Aufwandgebühr I
¹³ Aufgehoben per 31.12.2025	
¹⁴ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
¹⁵ Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung
und Aufenthalt

Art. 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern der	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
³ Adressauskunft	Fr. 10.00
⁴ Adressauskunft inkl. Steuertaxation	Fr. 15.00

Einbürgerung

Art. 18 ⁸

Tarif/Franken

¹ Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare.	
² Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
³ Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
⁴ <u>Gebühr für</u>	
a) abgewiesene Gesuche oder	200.—
b) Fälle, in denen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt wird	200.—
c) Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis Fr. 390.00

⁸ Änderungen gültig per 01.01.2026

	d) Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11e EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis Fr. 250.00
	e) Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbÜV	Fr. 260.00 bis Fr. 390.00
	⁵ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Kostenfrei
Lebensnachweis	Art. 18 A ⁹	
	Lebensnachweis	Fr. 15.00
	Keine Gebühr wird erhoben, wenn nur eine Bestätigung auf einem mit den Personalien vorgedruckten Formular erfolgt.	
3. Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19	
	Aufgehoben per 31.12.2025	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 29 ff ¹⁰
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Vorläufige Schliessung eines Betriebs ¹¹	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹²	
	Abs. 1 per 31.12.2015 aufgehoben	
	² Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II

⁹ Änderung gültig per 01.01.2026

¹⁰ Änderung gültig per 01.01.2026

¹¹ Änderung gültig per 01.01.2026

¹² Änderung gültig per 01.01.2026

	³ Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV Abs. 4 - 6 per 31.12.2015 aufgehoben	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 A ¹³ ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz Über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. ² Stellungnahme zu Bewilligungsge- suchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 29 ff Aufwandgebühr I Fr. 200.--/Jahr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹⁴ ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² / Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Der Gemeinderat kann zudem auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder erlassen (Veranstaltungen von Vereinen, politischen Parteien etc.)	Fr. 50.00 pro Tag Fr. 2.00 Fr. 1.00 Fr. 300.00
Markt-Gebühren	Art. 22A Pro Laufmeter und Markttag Werbebeitrag pro Stand und Markttag Reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze (Abmeldungen bis 1 Woche vor dem Markt gebühren- frei) ¹⁵ Elektrizität pro Markttag (sofern Strom bezogen wird)	5.00 bis 10.00 10.00 bis 20.00 30.00 bis 45.00 5.00 bis 10.00
Leumundszeugnis	Art. 23 ¹⁶ Leumundszeugnis	Fr. 20.00

¹³ Neuer Artikel gültig per 01.01.2026

¹⁴ Änderungen gültig per 01.01.2026

¹⁵ Änderungen gültig per 01.01.2026

¹⁶ Änderung gültig per 01.01.2026

Ausweise	Art. 24 Aufgehoben per 31.12.2015	
Fundbüro	Art. 25 ¹⁷ Für die Aufbewahrung der Fundsache wird bei Gegenständen folgende Gebühr erhoben: - mit einem angenommenen Wert bis zu Fr. 200.00 Fr. 5.00 - mit einem angenommenen Wert über Fr. 200.00 Fr. 10.00 Auslagen für besondere Aufbewahrung, namentlich bei sehr grossen oder wertvollen Gegenständen, werden gemäss den effektiven Kosten Rechnung gestellt.	
Exmission	Art. 25 A ¹⁸ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Aufgehoben per 31.12.2015	
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Aufgehoben per 31.12.2025	
Reklame	Art. 28 Aufgehoben per 31.12.2015	
Hundetaxe	Art. 28a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 100.00 und 200.00 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

¹⁷ Änderungen gültig per 01.01.2026

¹⁸ Neuer Artikel gültig per 01.01.2026

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Pauschalgebühr

Art. 29

¹ Die Pauschalgebühr zur Deckung der Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach

Anhang 1

² Diese Pauschalgebühr beinhaltet

- a) die formelle und materielle Prüfung
- b) die Behandlung des Baugesuches
- c) die Baukontrolle

Definition der Baukosten

Art. 30

¹ Als Baukosten im Sinne dieses Reglementes gelten die Kosten für die Erstellung bzw. den Umbau eines Gebäudes und für die übrigen bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen ohne Landanteil und dergleichen.

² Die Baukosten werden auf folgender Basis ermittelt:

- a) Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, Position Nr. 1, 2 und 4 oder
- b) SIA-Norm 116; die Kosten für die Umgebungsgestaltung ausserhalb des Gebäudes sowie für ausserordentliche Fundationen werden hinzugerechnet.

³ Sind die Angaben im Gesuch über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Nach Fertigstellung des Bauwerkes kann die Gebühr aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und bezogen bzw. zurückerstattet werden.

⁴ Die Gebührenpflichtigen haben der Bauverwaltung auf deren Verlangen hin Einsicht in die Bauabrechnung bewilligungspflichtiger Vorhaben zu gewähren.

Grundgebühr

Art. 31

¹ Für den Erlass behördlicher Anordnungen (Verfügungen, Verfahrensinstruktion)

Aufwandgebühr II

² Voranfragen

Aufwandgebühr II ¹⁹

³ Projektänderungen

Aufwandgebühr II

⁴ Ausnahmegesuche von den Bauvorschriften

Fr. 50.00

⁵ Aufwendungen, die nicht aufgrund von Baukosten berechnet werden können (Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, Nutzungsänderungen, Anschlüsse für Gemeinschaftsantennenanlagen, etc.)	Aufwandgebühr II
⁶ Nachkontrollen nach abgeschlossenem Baubewilligungsverfahren	Fr. 50.00
⁷ Rückweisung der Baugesuchsakten nach erfolgter Vorprüfung infolge schwerwiegender Mängel	Fr. 50.00
⁸ Verlängerungsgesuche von Bewilligungen	Fr. 100.00
⁹ die Aufnahme von Rissprotokollen	Aufwandgebühr II
¹⁰ Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn (Zuschlag zur Pauschalgebühr Art. 29)	Fr. 100.00
¹¹ Durchführung und Teilnahme von und an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

Gewässerschutzbewilligung

Art. 31 A ²⁰

Bei der Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Neu-, Umbauten und Erweiterungen ist folgender Tarif anzuwenden.

Baukosten in Fr.	Gebühr in Fr.
0.00 bis 100'000.00	150.00
100'001.00 bis 500'000.00	250.00
500'001.00 bis 1'000'000.00	500.00
1'000'001.00 bis 2'000'000.00	1'000.00
2'000'001.00 bis 5'000'000.00	1'500.00
5'000'001.00 und mehr	2'000.00

Pflichtkontrollen

Art. 31 B ²¹

¹ Die Pflichtkontrollen nach Art. 47 Abs. 4, Bst. a – c, BewD sind in den Pauschalgebühren zur Erteilung der Baubewilligung (Art. 29), der Gewässerschutzbewilligung (Art. 31 A) und den Anschlussbewilligungen (Art. 31 C) enthalten.

² Für notwendige Nachkontrollen infolge Beanstandungen bei den Pflichtkontrollen wird eine Gebühr von je Fr. 100.00 erhoben.

²⁰ Änderungen gültig per 01.01.2026

²¹ Änderungen gültig per 01.01.2026

Anschlussbewilligung
Wasser und Abwasser

Art. 31 C ²²

¹ Bei der Erteilung einer Anschlussbewilligung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

² Fällt die Gewässerschutzbewilligung in die Zuständigkeit der kantonalen Stelle ist die Gemeinde berechtigt für den eigenen Aufwand für die Anschlussbewilligung an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz 50% der Gebühren nach Art. 31 A in Rechnung zu stellen.

³ Wird für das Bauvorhaben eine Gewässerschutzbewilligung durch die Gemeinde erteilt, wird keine zusätzliche Gebühr für das Erteilen der Anschlussbewilligung an das Abwasserentsorgungsnetz erhoben.

⁴ Für Gebäude, welche bereits über einen unveränderten Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz verfügen (Hausanschlussleitungen) oder ausserhalb der öffentlichen Ver- und Entsorgung liegen, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Grabenaufbruch-
bewilligung

Art. 31 D ²³

Für die Bearbeitung von Grabenaufbruchgesuchen inkl. Nachkontrollen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 300.00 erhoben.

Strassenanschluss-
Bewilligung

Art. 31 E ²⁴

Für die Bearbeitung von neuen Strassenanschlussgesuchen an Gemeindestrassen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 300.00 erhoben.

Reduktion der Pauschal-
gebühr

Art. 32

In folgenden Situationen ist die Pauschalgebühr (Art. 29) wie folgt zu reduzieren:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Bauabschlag | 25 % |
| - Rückzug des Baugesuches (je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens) | 20 % bis 75 % ²⁵ |
| - generelle Baubewilligung | 50 % |
| - bei rechtsgültiger genereller Baubewilligung | 20 % |
| - Baubewilligung ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde | 25 % |

²² Änderungen und neuer Absatz 4 gültig per 01.01.2026

²³ Neuer Artikel gültig per 01.01.2026

²⁴ Neuer Artikel gültig per 01.01.2026

²⁵ Änderung gültig per 01.01.2026

4.2 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 33	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
	Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.	

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 34	
	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten etc.)	Aufwandgebühr II

4.3 Nachführen des Vermessungswerkes

Aufnahme	Art. 35	
	Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 36	
	¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ²⁶	Fr. 10.00
	² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 37	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Aufgehoben per 31.12.2025	

6. Datenschutz

Datenschutz	Art. 38	
	¹ Einsichtnahme oder mündliche Auskünfte über eigene Daten (Datenschutzgesetz Art. 21)	gebührenfrei

²⁶ Änderung gültig per 01.01.2026

² Abweisende Verfügungen im Zusammenhang mit eigenen Daten (Datenschutzgesetz Art. 23 und 24)

Fr. 50.00

7. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 39 Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 40 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben sowie Ausfüllen von Formu- laren aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 41 Versicherungsausweis, Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	Art. 42 ²⁷ ¹ Mahnung: • erste Mahnung • zweite Mahnung ² Verfügung	keine Gebühr Fr. 50.00 Fr. 50.00
Tagesschule	Art. 42 A ²⁸ ¹ Betreuung ² Verpflegung a. Frühstück b. Mittagessen c. Zwischenverpflegung ³ Betreuung ausserhalb den Vor- gaben der kantonalen Tagessch- verordnung (unterrichtsfreie Schultage) a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagszeit b. Ganztagesbetreuung	gemäss Tages- schulverordnung des Kantons Bern Für die Mahlzeiten ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 Kosten pro Betreuung (pro Morgen- bzw. Halb- tagesbetreuung) Fr. 30.00 – Fr. 50.00 *) Fr. 60.00 – Fr. 100.00 *)

²⁷ Änderung gültig per 01.01.2026

²⁸ Änderung gültig per 01.01.2026

*) Hinzu kommen Gebühren für allfällige Verpflegung gemäss Abs. 2.

Integration	Art. 42 B Aufgehoben per 31.12.2025
Tageskarte Gemeinde	Art. 42 C Aufgehoben per 31.12.2025
Allgemeine Auskünfte	Art. 42 D ¹ Für allgemeine Auskünfte können Gebühren gemäss Aufwandgebühr I verlangt werden, wenn die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand oder einer sehr aufwändigen Recherche verbunden ist. ² Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.
Bibliothek	Art. 42 E ¹ Die Gemeinde erhebt für die Bibliothek folgende Gebühren: a. Mitgliederbeitrag Erwachsene Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 b. Kinder bis 18. Lebensjahr, in Ausbildung bis 25. Lebensjahr gratis c. Lesekarte (10-er Abonnement) Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 d. Einzelbuch Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 ² Bussen 1. Mahnung Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 2. Mahnung Fr. 5.00 bis Fr. 10.00

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 43

¹ Gemäss diesem Reglement beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst die konkreten Tarife, dort wo in diesem Reglement eine Bandbreite bestimmt ist, im Rahmen dieser Bandbreite in einem Gebührentarif (Verordnung).

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmungen

Art. 44

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 19. Juli 1977 auf.

Gebühren für das Baubewilligungsverfahren**Anhang 1 ²⁹**

Baukosten in Fr.			Mindestgebühr	
0.00	bis	24'999.00	Fr.	300.00
25'000.00	bis	49'999.00	Fr.	350.00
50'000.00	bis	74'999.00	Fr.	400.00
75'000.00	bis	99'999.00	Fr.	550.00
100'000.00	bis	124'999.00	Fr.	675.00
125'000.00	bis	149'999.00	Fr.	800.00
150'000.00	bis	199'999.00	Fr.	925.00
200'000.00	bis	249'999.00	Fr.	1'050.00
250'000.00	bis	299'999.00	Fr.	1'175.00
300'000.00	bis	349'999.00	Fr.	1'320.00
350'000.00	bis	399'999.00	Fr.	1'470.00
400'000.00	bis	449'999.00	Fr.	1'600.00
450'000.00	bis	499'999.00	Fr.	1'755.00
500'000.00	bis	999'999.00	Fr.	1'900.00
1'000'000.00	bis	1'999'999.00	Fr.	2'900.00
2'000'000.00	bis	3'999'999.00	Fr.	4'400.00
4'000'000.00	bis	7'999'999.00	Fr.	6'900.00
8'000'000.00	bis	15'999'999.00	Fr.	10'900.00
16'000'000.00	bis	31'999'999.00	Fr.	16'900.00
32'000'000.00	und mehr		Fr.	24'900.00

²⁹ Änderungen gültig per 01.01.2026

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000 genehmigt.

Riggisberg, 11. Dezember 2000 /fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG

Der Präsident

Der Sekretär

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Riggisberg bescheinigt hiermit, dass das Gebührenreglement der Gemeinde Riggisberg gemäss Art. 54 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, vom 06.10. bis 05.11.2000 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Einsprachen: Keine

Riggisberg, 15. Januar 2001/fs

Der Gemeindeschreiber

Verteiler

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp
- Akten Gemeindeschreiberei (Originalreglement)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg

Änderung/Ergänzung

Die Änderung von Art. 18 und die Ergänzung von Art. 31A wurden an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 genehmigt. Die Änderung und Ergänzung tritt auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 A) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 A Abs. 3) wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2012 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 28a) wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Änderungen des Gebührenreglements (neuer Artikel 22A und 42B) wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014 genehmigt. Diese Änderungen treten per 1. Juli 2014 in Kraft.

Die diversen Änderungen des Gebührenreglements wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015 genehmigt. Diese Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 E) wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die diversen Änderungen des Gebührenreglements wurden an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 genehmigt. Diese Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.